

Im Namen

30

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Straßenbahnschaffner Karl H r u z a aus Wien, geboren am 15. August 1900 in Wien,
- 2.) den Oberbauarbeiter Josef G e r t e n i t s c h aus Oberwaltersdorf Kreis Baden bei Wien, geboren am 7. Mai 1902 in Oberwaltersdorf,
- 3.) den Buchdruckergehilfen Richard F i e d l e r aus Wien, geboren am 17. September 1903 in Wien,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 3. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Zieger, Vorsitzender,

Kammergerichtsrat Rehse,

4-Oberführer Langoth,

Generalarbeitsführer Herzog,

Stadtrat Kaiser,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Scholz,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Rose,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten haben kommunistischen Hochverrat gegen das Reich vorbereitet.

Deshalb werden verurteilt:

H r u z a zu 15 - fünfzehn- Jahren Zuchthaus,

G e r t e n i t s c h zu 10 - zehn- Jahren Zuchthaus,

F i e d l e r zu 12 - zwölf- Jahren Zuchthaus.

Sämtlichen Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die

Dauer von je 10 - zehn - Jahren aberkannt.

Auf die erkannten Strafen werden von der erlittenen Haft angerechnet:

bei H r u z a 1 Jahr 5 Monate,
bei G e r t e n i t s c h 1 Jahr 3 Monate,
bei F i e d l e r 1 Jahr 4 Monate.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

G r ü n d e .

I.

Die Angeklagten, die deutsche Reichsangehörige sind, haben in Wien im Rahmen der illegalen "Roten Hilfe" eine längere Zeit hindurch planmäßig ausgeübte Sammeltätigkeit entfaltet, zum Teil auch illegale kommunistische Schriften erhalten und weitergegeben.

Dazu hat die Hauptverhandlung im einzelnen folgendes ergeben:

a) bezüglich H r u z a:

Der Angeklagte Hruza, ein Wiener Straßenbahnschaffner, der von 1919 - 1934 der Sozialdemokratischen Partei angehörte, in ihr als Sprangelobmann etwa 80 - 100 Genossen zu betreuen hatte, auch Mitglied des Republikanischen Schutzbundes war und später der Vaterländischen Front beitrug, wurde etwa im Herbst 1938 von seinem schon damals illegal kommunistisch tätigen Arbeitskameraden Kales aufgefordert, andere ihm bekannte Straßenbahngestellte zu veranlassen, Geldspenden für bedürftige Angehörige kommunistischer Häftlinge zur Verfügung zu stellen. Hruza kam dieser Bitte nach und zog in der Folgezeit bis Dezember 1940 von 5 Arbeitskameraden, an die er mit der Bitte um Geld herantrat, einen durchschnittlichen monatlichen Gesamtbetrag von 40 - 50 RM ein, den er zunächst an Kales, vom Herbst 1939 ab an den Straßenbahner Plöbst abführte. Während die Beträge anfangs zu dem erwähnten Unterstützungszweck auch verwendet worden sind, wurden sie vom Herbst 1939 an mit Zustimmung des Hruza zur späteren illegalen Verwendung aufbewahrt.

Der Angeklagte bemühte sich ferner um eine Beseitigung der zwischen einzelnen kommunistischen Gruppen in der Unterstützungssfrage bestehenden

den

37

den Meinungsverschiedenheiten und um eine möglichst weitgehende einheitliche Verteilung aller insgeheim gesammelten Unterstützungsbeträge. Er hatte zu diesem Zweck mehrfach Besprechungen mit anderen illegal tätigen Kommunisten, so im Herbst 1940 mit dem Leopold Tomasek, später mit Lothar Dirmhirm, der überdies zweimal in der Wohnung des Hruza vor diesem und anderen Kommunisten über die politische Lage sprach, und zuletzt im Juli 1940 in einer Hütte. Nachdem diese Besprechungen ohne Ergebnis geblieben waren, wurde Hruza im Dezember 1940 mit dem Kommunisten "Dolfi" bekannt gemacht, der, wie er dem Angeklagten im Januar 1941 mitteilte, gleichfalls erfolglos die Beilegung der Streitigkeiten versucht hat. Auch die durch Hruza vermittelte Einschaltung des Kommunisten Mager hatte keinen Erfolg.

Im Spätherbst 1940 bekam der Angeklagte insgesamt etwa 15 Stücke der illegalen kommunistischen Zeitung "Die Rote Fahne". Nach dem eigenen Lesen gab er davon etwa 2 Stücke an einen Arbeitskameraden weiter, die übrigen hat er nach seiner nicht widerlegten Angabe verbrannt.

b) bezüglich G e r t e n i t s c h:

Der Angeklagte Gertenitsch, der von 1922 - 1928 einer sozialdemokratischen Gewerkschaftsorganisation angehört hat, wurde im August 1940 von dem Kommunisten Derka aufgefordert, Mitglieder für die illegale Kommunistische Partei zu werben. Gertenitsch will das abgelehnt haben, erklärte sich aber bereit, Geldspenden für bedürftige Angehörige in Haft befindlicher Kommunisten zu sammeln. Er zog alsdann auch von verschiedenen Arbeitskameraden laufend bis etwa Februar 1941 monatliche Beiträge ein, die er in der Gesamthöhe von etwa 25 RM, seine eigene Spende eingeschlossen, anfangs an Derka, später an den Kommunisten Ruzicka abführte. 3 oder 4 Stücke der "Roten Fahne", die der Angeklagte von Derka erhielt, gab er nach dem eigenen Lesen an zwei Bekannte weiter.

Als Gertenitsch im Februar 1941 von Derka auf die mit der illegalen kommunistischen Tätigkeit verbundenen Gefahren hingewiesen und zur Vorsicht ermahnt, ihm auch Ruzicka als etwaiger Verbindungsmann zu Derka benannt worden war, will der Angeklagte seine Mitarbeit eingestellt haben.

c) bezüglich F i e d l e r:

Dieser Angeklagte, der von 1927 - 1934 der Sozialdemokratischen

Par-

Partei und von 1925 - 1934 der sozialdemokratischen Gewerkschaftsorganisation angehört hat, wurde im Herbst 1940 von dem Kommunisten Antl aufgefordert, unter seinen Arbeitskameraden Beiträge für die Unterstützung von Angehörigen politischer Häftlinge zu sammeln. Fiedler war dazu bereit. Er veranlaßte in der Folgezeit auch mehrere seiner Arbeitskameraden, monatlich einen bestimmten Geldbetrag für Unterstützungszwecke ihm zur Verfügung zu stellen. Einschließlich seiner eigenen Spende und eines Beitrags des Antl brachte er etwa fünf- bis sechsmal bis ungefähr Februar 1941 einen monatlichen Betrag von 10 - 15 RM zusammen, den er regelmäßig an die Mutter seines wegen kommunistischer Betätigung in Haft genommenen Arbeitskameraden Alfred Fuchs abführte.

Als Antl etwa im November 1940 bei einem Zusammensein mit Fiedler anregte, Brot und Zigarettenreste für Kriegsgefangene zu sammeln, erbot sich der Angeklagte, bei einem zur Wehrmacht eingezogenen Bekannten sich danach zu erkundigen, ob die Verpflegung in den Kriegsgefangenenlagern tatsächlich so schlecht sei, wie Antl das behauptete. Daß der Angeklagte Fiedler derartige Erkundigungen tatsächlich eingezogen hat, hat sich nicht ergeben. Einen ihm von Antl zur Weitergabe an Kriegsgefangene zugeleiteten Laib Brot will er selbst verzehrt haben.

Auch sonstige Bemühungen des Antl, den Angeklagten zu einer weiteren illegalen Mitarbeit zu veranlassen, blieben ohne nachweisbaren Erfolg. Nachdem Antl im Herbst 1940 gelegentlich in der Wohnung des Angeklagten diesem u.A. über seine vor langen Jahren in der Sowjetunion gesammelten Erfahrungen lobend berichtet hatte, machte er etwa im Dezember 1940 Fiedler mit der illegalen Bezirksfürsorgerin Hermine Dirmhirn bekannt, die dem Angeklagten im Januar 1941 den Kommunisten Herbrich zuführte, mit dem der Angeklagte als Verbindungsmann zu seiner Arbeitsstelle, der Druckerei des "Völkischen Beobachters" in Wien sich in Zukunft zu illegalen Zwecken treffen sollte. Daß das letzter geschehen ist, hat sich nicht ergeben. Fest steht ferner, daß der Angeklagte etwa im Februar 1941 - allerdings aus persönlichen Gründen - es ablehnte, einen zu illegaler Verwendung bestimmten Vervielfältigungsapparat, wie Antl das wünschte, wieder instand zu setzen.

In den Tagen unmittelbar vor oder nach Ausbruch der Feindseligkeiten mit der Sowjetunion - 22.6.1941 - wurde Fiedler durch den Zeugen Holzbach darüber unterrichtet, daß ein Bekannter des Zeugen gesprächsweise von einer geheimen Verbindung zu kommunistischen Kreisen im Protektorat und von Waffenlieferungen von dort erzählt hätte. Fiedler

warn-

warnte den Holzbach vor diesem Bekannten, erklärte jedoch, falls der Zeuge selbst der illegalen Kommunistischen Partei beitreten wolle, sei von ihm ein monatlicher Beitrag von 1 RM zu entrichten, nach der zweijährigen Zahlung er ordentliches Mitglied der Kommunistischen Partei werden könne.

Dieser Sachverhalt steht auf Grund der eigenen Angaben der Angeklagten sowie der Bekundungen der Zeugen Wratschko und Holzbach fest. Der Angeklagte Fiedler hat zwar bestritten, zu Holzbach von den Voraussetzungen zur Erlangung der Mitgliedschaft in der illegalen Kommunistischen Partei gesprochen zu haben. Er wird jedoch insoweit durch die bestimmten und glaubwürdigen Angaben des Zeugen Holzbach überführt.

II.

Es ist gerichtsbekannt, daß die geheime Sammlung von Unterstützungsgeldern für bedürftige Angehörige politischer Häftlinge innerhalb der Wiener Arbeiterschaft den illegalen Aufbau einer Organisation nach der "Roten Hilfe" zu fördern bestimmt war. Auch die festgestellte Tätigkeit der Angeklagten war diesem Ziele zu dienen geeignet. Sie haben damit - zur äußeren Tatseite betrachtet - kommunistischen Hochverrat organisatorisch, Hruza und Gertenitsch durch Schriftenverbreitung auch agitatorisch, vorbereitet (§§ 80 Abs.2, 83 Abs.2 u.3 Ziff.1 u. StGB.), denn die Unterstützung von Angehörigen festgenommener Kommunisten durch die "Rote Hilfe", eine Untergliederung der illegalen Kommunistischen Partei, stärkt die Bereitschaft des Einzelnen zur geheimen kommunistischen Betätigung und fördert somit die auf die gewalttätige Beseitigung der nationalsozialistischen Staatsform gerichteten gerichtsbekanntem kommunistischen Bestrebungen.

Dieser hochverräterischen Bedeutung ihres Tuns waren sich auch die Angeklagten bewußt.

Hruza und Gertenitsch haben eingeräumt, sich bei ihrer Tätigkeit darüber klar gewesen zu sein, daß sie sich innerhalb einer geheimen kommunistischen Organisation betätigten. Sie sind auch geständig, es zu haben, daß das Ziel dieser Organisation in der revolutionären Errichtung eines Rätestaates nach sowjetischem Vorbild bestehe, ein Erkenntnis, die sich für sie überdies aus den von ihnen gelesenen und weitergegebenen kommunistischen Schriften ergab. Ihre Schuld steht so außer Zweifel.

Der Angeklagte Fiedler räumt zwar ein, über die kommunistischen Gewaltziele im klaren gewesen zu sein, will aber nicht gewußt haben, daß er sich für eine kommunistische Geheimorganisation betätigte. Seine Einlassung geht dahin, er habe nur aus Menschenfreundlichkeit die hilfsbedürftige Mutter seines Arbeitskameraden Fuchs unterstützen wollen. Gegen die Richtigkeit dieser Angabe spricht vor allem der von dem Zeugen Holzbach bekundete Vorfall vom Juni 1941. Wenn Fiedler den Zeugen ausdrücklich über die Möglichkeiten, Mitglied der illegalen Kommunistischen Partei zu werden, unterrichtete, so war dafür notwendige Voraussetzung, daß der Angeklagte selbst darüber eingehend ins Bild gesetzt worden war. Nach Lage der Sache kann das nur durch Antl geschehen sein. Daß dieser auch sonst in dem Angeklagten einen Vertrauten sah, ergibt sich aus der Tatsache, daß er zu Fiedler von dem Plane, die ausländischen Kriegsgefangenen im Reiche mit Lebensmitteln zu unterstützen, sprach und ihm sogar Brot zur Weiterleitung übergab. Daß er Fiedler mit anderen kommunistischen Funktionären bekannt machte und ihm auch die Reparatur eines Vervielfältigungsapparates übertrug, spricht gleichfalls für die enge Verbindung, die zwischen Antl und Fiedler bestand. Unter Berücksichtigung dieser Umstände steht es für den Senat außer Zweifel, daß Fiedler von Antl auch von vornherein darüber unterrichtet worden ist, die gewünschte Sammeltätigkeit solle als Beweis der Solidarität der Arbeiterschaft im Rahmen einer kommunistischen Geheimorganisation durchgeführt werden. Wenn der Angeklagte Fiedler somit in Kenntnis der kommunistischen Zweckbestimmung Unterstützungsbeträge sammelte, dazu sogar von Antl laufend Spenden entgegannahm, so hat er das nicht, wie er behauptet, allein aus allgemeinen menschlichen Beweggründen getan, sondern damit gleichzeitig ihm auf Grund seiner früheren parteipolitischen Einstellung naheliegende politische Umsturzpläne verfolgt, zumal ihm bekannt war, daß auch Fuchs wegen politischer, also staatsfeindlicher Betätigung festgenommen worden war, die Unterstützung der Mutter des Fuchs also notwendigerweise die dargelegte ideelle Auswirkung im kommunistischen Sinne nach sich ziehen müsse. Wie sehr sich der Angeklagte Fiedler auch sonst bewußt in die illegale Umsturzorganisation eingegliedert hat, geht endlich daraus hervor, daß er sich mit der Kommunistin Hermine Dirmhirm in Verbindung bringen ließ und den Zeugen Holzbach in zwar geschickt getarnter, aber doch die wahre Absicht verratender Form für die illegale Kommunistische Partei zu gewinnen suchte. Er ist somit, ebenso wie die beiden anderen Angeklagten, der organisatorischen Vorbereitung

zum kommunistischen Hochverrat überführt (§§ 80 Abs.2, 83 Abs.2 u.3 Ziff.1 StGB.).

III.

Es ist nicht zu verkennen, daß die ~~umstürzlerische~~ Tätigkeit der Angeklagten innerhalb eines gegen kommunistische Gedankengänge noch nicht völlig gefeierten Bevölkerungskreises zu einer Zeit entfaltet worden ist, in der die innere Geschlossenheit des deutschen Volkes keinerlei ernstlichen Gefahren ausgesetzt werden durfte. Obgleich somit ein minder schwerer Fall im Sinne des § 84 StGB. nicht vorliegt, glaubt der Senat doch, von der Verhängung der vom Anklagevertreter gegen alle Angeklagten beantragten Todesstrafe deshalb absehen zu können, weil das strafbare Tun der Angeklagten keinen erheblichen Umfang angenommen hat, auf einen kleinen, zahlenmäßig beschränkten Personenkreis begrenzt war, und von ihnen vor ihrer Festnahme, die im Juni, Juli und September 1941 erfolgte, freiwillig beendet worden ist, so daß sich auch eine kommunistische Betätigung des Angeklagten Fiedler noch nach Beginn der Feindseligkeiten mit der Sowjetunion nicht nachweisen läßt. Es kommt hinzu, daß die Angeklagten nur auf Veranlassung Dritter illegal tätig geworden sind und sich im wesentlichen darauf beschränkt haben, nach den ihnen erteilten Weisungen zu handeln. Daß neben den politischen auch allgemein menschliche Erwägungen die Angeklagten zu ihrem Tun veranlaßt haben, fällt ebenfalls zu ihren Gunsten ins Gewicht. Deshalb hat der Senat unter Abwägung der von jedem der Angeklagten nach Art und Umfang entfalteten strafbaren Tätigkeit gegen Hruza auf eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren, gegen Gertenitsch auf eine solche von 10 Jahren und gegen Fiedler auf eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren als schuldangemessene, zur Wahrung der inneren Sicherheit des Reiches erforderliche und ausreichende Sühne erkannt.

Auf diese Strafen konnte den Angeklagten aus Billigkeitsgründen die erlittene Haft (bei Hruza seit dem 23.6.1941, bei Gertenitsch seit dem 3.9.1941, bei Fiedler seit dem 18.7.1941) in vollem Umfange angerechnet werden (§ 60 StGB.).

Die Angeklagten haben als deutsche Reichsangehörige ehrlos gegen ihr Volk gehandelt. Ihnen sind deshalb die bürgerlichen Ehrenrechte in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfange aberkannt worden (§ 32 StGB.).

Nach

Nach dem Gesetz haben die Angeklagten als Verurteilte die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 465 StPO.).

gez. Dr. Zieger

Rehse.